

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 122/19					
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Datum: 25.10.2019					
Tagesordnungspunkt								
Entgelte für den Hort								
Vorgesehene Beratungsfolge:					Beschluss ge- ändert		Abstimmungsergebnis	
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.	
18.11.2019	Samtgemeindeausschuss	nö						
25.11.2019	Samtgemeinderat	ö						

Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit	
Ergebnishaushalt	☒	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeinde- bürgermeister:
Finanzaushalt	☐	Produkt	36500		gez. Poppitz	gez. Janze
Kostenstelle		Sachkonto			(Poppitz)	(Janze)
Ansatz		EUR	verfügbar			

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, die Festlegung der Entgelte für den Hort der ev. Kindertagesstätte „Abenteuerland“ St. Maria Grasleben in der Grundschule Grasleben, basierend auf der neuen Entgeltordnung mit Entgelttabelle für die Kita-Entgelte in der Gemeinde Grasleben. Die Änderung der Entgeltordnung einschließlich der Entgelttabelle gilt vorbehaltlich eines gleichlautenden Beschlusses in allen Mitgliedsgemeinden mit Kindertagesstätten. Die Entgeltordnung nebst Entgelttabelle vom 01.10.2018 tritt außer Kraft.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Schulausschusses der Samtgemeinde Grasleben am 24.10.2019 wurde angeregt, die Entgelttabelle des Hortes an die neuen Entgelttabellen der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Grasleben anzupassen.

Bedingt durch die Einführung der Beitragsfreiheit für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt (§ 21 KiTaG) zum 01.08.2018 und das neue Staffelngebot in § 90 Abs. 3 SGB VIII zum 01.08.2019 wurde im Arbeitskreis Kita-Entgelte eine Neustaffelung der einheitlichen Entgelttabelle aller Kitas in der Samtgemeinde Grasleben erarbeitet. Der Vorschlag zur neuen Entgelttabelle berücksichtigt die Linearität der Beträge, eine Erweiterung der Gehaltsstufen von 50.000 € bis auf 100.000 € und eine Staffelung der bisher pauschal erhobenen Entgelte für die Nutzung von Betreuungszeiten für Kinder ab drei Jahren bis zum Schulanfang über die beitragsfreie achtstündige Betreuungszeit hinaus.

Die Gehaltsstufen sollen weiterhin mit einem Bruttoeinkommen von bis 15.000 € beginnen und sich in 5000€-Schritten bis zum Höchstbetrag bei 100.000 €, jeweils basierend auf der in Anspruch genommenen Betreuungszeit, steigern. Die Betreuungszeit wurde zukunftsblickend bis auf zehn Stunden ausgedehnt, auch wenn zurzeit lediglich eine Betreuung bis zu neun Stunden möglich ist.

Des Weiteren soll laut Vorschlag des Arbeitskreises die Entgeltordnungen der Gemeinden dahingehend geändert werden, dass der Kürzungsbetrag, der für die Berechnung der Gehaltsstufe in Abzug gebracht wird, für jedes weitere kindergeldberechtigte im gleichen Haushalt lebende Kind von 2.000,-- € auf 3.000,-- € angehoben werden.

Im Zuge der Änderung der Entgeltordnung schlägt die Verwaltung vor, der Entgeltordnung drei Sätze die Hortbetreuung betreffend hinzuzufügen. In Punkt 1.1 wird als letzter Absatz folgender Satz *„Für die Nutzung von Betreuungszeiten über eine beitragsfreie achtstündige Betreuungszeit hinaus, werden Entgelte berechnet, die sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle ergeben.“* hinzugefügt. Als neuer Punkt 1.3 wird der Satz *„Hortentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.“* aufgenommen. Im nachfolgenden neuen Punkt 1.5 wird als letzter Absatz eingefügt: *„Die Ermäßigung des Entgeltes für Geschwisterkinder gilt nicht für die Hortbetreuung in den Räumen der Grundschule Grasleben“*. Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte verändert sich entsprechend. Aus der Betreibung des Hortes durch die ev. Kirchengemeinde St. Maria für die Samtgemeinde Grasleben ergibt sich die Anwendung der Entgeltordnung einschließlich Entgelttabelle der Gemeinde Grasleben über die Erhebung für die Benutzung der Kindertagesstätten einschließlich Entgelttabelle.

In der Sitzung des Samtgemeinderates am 15.03.2016 erging der Beschluss, dass die Entgelte für den Hort in der Grundschule Grasleben, basierend auf der damals gültigen Entgeltordnung mit Entgelttabelle, auf der Ebene einer sechsstündigen Betreuungszeit halbiert werden.

Beitragsstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bruttoeinkommen	< 15.000 €	< 20.000 €	< 25.000 €	< 30.000 €	< 35.000 €	< 40.000 €	< 45.000 €	< 50.000 €	> 50.000 €
Betreuungszeit (bis 6 Stunden)	69 €	86 €	107 €	132 €	156 €	180 €	198 €	216 €	234 €
Hortbetreuung	35 €	43 €	54 €	66 €	78 €	90 €	99 €	108 €	117 €

Unter Beibehaltung der oben genannten Verfahrensweise würden sich basierend auf der neuen Entgelttabelle die Beträge für die Hortbetreuung wie folgt darstellen:

Entgeltstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bruttoeinkommen	bis 15.000 €	bis 20.000 €	bis 25.000 €	bis 30.000 €	bis 35.000 €	bis 40.000 €	bis 45.000 €	bis 50.000 €	bis 55.000 €
Betreuungszeit (bis 6 Stunden)	87 €	111 €	131 €	151 €	171 €	190 €	208 €	226 €	243 €
Hortbetreuung	44 €	55 €	65 €	76 €	86 €	95 €	104 €	113 €	122 €

Entgeltstufe	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Bruttoeinkommen	bis 60.000 €	bis 65.000 €	bis 70.000 €	bis 75.000 €	bis 80.000 €	bis 85.000 €	bis 90.000 €	bis 95.000 €	bis/über 100.000 €
Betreuungszeit (bis 6 Stunden)	262 €	279 €	296 €	313 €	330 €	349 €	368 €	388 €	407 €
Hortbetreuung	131 €	140 €	148 €	156 €	165 €	174 €	184 €	194 €	204 €

Eine Hortbetreuung wird angeboten in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr und zwischen 12:30 Uhr und 17:00 Uhr, d. h. die höchstmögliche Betreuungszeit liegt bei 5,5 Std. Die Betreuungszeit kann höchst flexibel genutzt werden, sodass die Eltern bzw. die Kinder in ihrer Freizeitplanung kaum behindert werden. In den Ferienzeiten wird eine Ganztagsbetreuung zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr angeboten, d. h. hier kann eine Betreuungszeit von acht Stunden genutzt werden. Die Berechnung der Kosten für die Hortbetreuung, basierend auf einer Betreuungszeit von sechs Stunden ohne Ab-/Aufstufungen, ist auf das ganze Jahr zu sehen und rechtfertigt sich aus den äußerst flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten, wobei es zeitweilig zu Unter- oder zu Überschreitungen der sechs Stunden kommen kann.

Aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2020 für die Samtgemeinde Grasleben kann entnommen werden, dass der Zuschussbedarf für den Hort stetig steigt, was sich einerseits aus der allgemeinen Steigerung der Betriebskosten ergibt, ebenso aus tariflich bedingten Erhöhungen der Personalkosten, andererseits aber auch aus den zurückgehenden Einnahmen aus der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt. Die Zuschüsse des Landkreises für Hortgruppen, basierend auf der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen, verringern sich jedes Jahr um 10%, d. h. beginnend mit 200% der Summe des Finanzhilfebescheides im Jahr 2017 werden wir im Jahr 2022 nur noch 150% erhalten.

Einrichtung	vorl. Erg. 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan Folgejahre
Hort in der Grundschule	-90.743 €	-108.100 €	-129.600 €	-130.000 €

Anlagen:

- Geänderte Entgeltordnung der Gemeinde Grasleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung einer Kindertagesstätte
- Geänderte Entgelttabelle zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Grasleben

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

ENTGELTORDNUNG

der Gemeinde Grasleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 17.09.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Kindertagesstättenentgelte

- 1.1 Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018 ist ab dem 01.08.2018 die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a oder 16 b KiTaG erhalten, ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die beitragsfreie Zeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh- und Spätdienste, soweit eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden nicht überschritten wird. Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des 3. Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe.

Für die Nutzung von Betreuungszeiten über eine beitragsfreie achtstündige Betreuungszeit hinaus, werden Entgelte berechnet, die sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle ergeben.

- 1.2 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob es in einer Krippengruppe oder in einer altersübergreifenden Gruppe betreut wird, ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.
- 1.3 Hortentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.
- 1.4 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten, als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- Steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird pauschal um 3.000,00 Euro für jedes im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind gekürzt. Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt.

- 1.5 Durch die Beitragsfreiheit eines Kindergartenkindes (3 Jahre bis zur Einschulung) ist es möglich, dass die Ermäßigung für ein Geschwisterkind in einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe wegfällt und ab 01.08.2018 somit die volle Gebühr zu zahlen ist, soweit das Geschwisterkind noch keine 3 Jahre alt ist.

Für Geschwister, die gleichzeitig dieselbe Kindertagesstätte besuchen und das dritte Lebensjahr nicht vollendet haben, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere um je 75 %. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt nicht durch Dritte übernommen wird¹.

Die Ermäßigung des Entgeltes für Geschwisterkinder gilt nicht für die Hortbetreuung in den Räumen der Grundschule Grasleben.

- 1.6 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.7 Einkommensveränderungen sind grundsätzlich durch die Eltern zu Beginn eines jeden Jahres dem Träger mitzuteilen. Einkommensveränderungen um mehr als 15 % während des laufenden Kindergartenjahres sind den Trägern unverzüglich mitzuteilen. Eltern sind bei der Anmeldung auf etwaige Regressansprüche hinzuweisen.
- 1.8 In begründeten Einzelfällen kann der Träger auf besonderen Antrag hin Ermäßigungen von der Gebührenstaffel beschließen. Hierzu ist das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen.
- 1.9 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten. Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. Das heißt, das sogenannte Essens- bzw. Frühstücksgeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.
- 1.10 Für auswärtige Eltern aus dem Landkreis Helmstedt, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, ist die Betreuung ihrer Kinder, ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung für acht Stunden täglich, ebenfalls beitragsfrei.

Auswärtige Eltern außerhalb des Landkreises Helmstedt oder aus anderen Bundesländern, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, zahlen den evtl. anfallenden Defizitbetrag.

Der Defizitbetrag ist bei der Gemeinde zu erfragen. Der Träger ist verpflichtet, Eltern auf diesen Umstand hinzuweisen.

- 1.11 Bei einer kurzzeitigen Betreuung (tageweise oder in den Ferien) wird ein pauschales Tagesentgelt von 10,00 € bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden/Tag bzw. 15,00 € bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag erhoben.
- 1.12 Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Entgelt ist ab dem neuen Kindergartenjahr/ab dem Aufnahmemonat zu zahlen.

¹ Die unter 1.4 genannte Regelung dient dem Zweck, Eltern, die Entgelte für zwei Kinder zu entrichten haben, zu entlasten. Dieser Zweck entfällt, sobald Dritte die Entgelte übernehmen. Folglich ist für diesen Fall auch das volle Entgelt zu entrichten.

- 1.13 Der Erhebungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.
- 1.14 Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.

2. Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Dies schließt unterjährige An- und Abmeldungen nicht aus.
- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- 2.3 Die Entgelte sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.
- 2.4 Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen.
- 2.5 Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Entgeltermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsentgeltes nicht erhoben.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

4. Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an den jeweiligen Träger zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- 4.4 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist das volle Entgelt weiter zu zahlen.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. Ergänzende Regelungen des Trägers

Den Trägern der Kindergärten steht es frei, spezifizierte Regelungen zu erlassen. Diese dürfen den Regelungen dieser Entgeltordnung jedoch nicht entgegenstehen.

Der Träger ist verpflichtet, solche Regelungen der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen. Spezifizierte Regelungen des Trägers sollen im Einverständnis erlassen werden und daher der Gemeinde vorab vorgelegt werden.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Grasleben, den 02.12.2019

Bürgermeisterin

Gemeindedirektor

(Koch)

(Janze)

Entgelttabelle der Gemeinde Grasleben zur Entgeltordnung vom 02.12.2019 über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Grasleben

Für U3-Kinder in Krippen- u. altersübergreifenden Gruppen

Entgeltstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Bruttoeinkommen	bis 15.000 €	bis 20.000 €	bis 25.000 €	bis 30.000 €	bis 35.000 €	bis 40.000 €	bis 45.000 €	bis 50.000 €	bis 55.000 €	bis 60.000 €	bis 65.000 €	bis 70.000 €	bis 75.000 €	bis 80.000 €	bis 85.000 €	bis 90.000 €	bis 95.000 €	bis/über 100.000 €
Betreuungszeit																		
4,0	58 €	74 €	87 €	101 €	114 €	127 €	139 €	151 €	162 €	175 €	186 €	198 €	209 €	220 €	233 €	246 €	259 €	272 €
5,0	73 €	92 €	109 €	126 €	143 €	158 €	174 €	189 €	203 €	218 €	233 €	247 €	261 €	275 €	291 €	307 €	323 €	340 €
6,0	87 €	111 €	131 €	151 €	171 €	190 €	208 €	226 €	243 €	262 €	279 €	296 €	313 €	330 €	349 €	368 €	388 €	407 €
6,5	94 €	120 €	142 €	164 €	185 €	206 €	226 €	245 €	264 €	284 €	302 €	321 €	339 €	357 €	378 €	399 €	420 €	441 €
7,0	102 €	129 €	153 €	177 €	200 €	222 €	243 €	264 €	284 €	305 €	326 €	346 €	365 €	385 €	407 €	430 €	453 €	475 €
7,5	109 €	138 €	164 €	189 €	214 €	238 €	261 €	283 €	304 €	327 €	349 €	370 €	391 €	412 €	436 €	461 €	485 €	509 €
8,0	116 €	148 €	175 €	202 €	228 €	253 €	278 €	302 €	325 €	349 €	372 €	395 €	417 €	440 €	465 €	491 €	517 €	543 €
8,5	123 €	157 €	186 €	214 €	242 €	269 €	295 €	320 €	345 €	371 €	396 €	420 €	443 €	467 €	494 €	522 €	550 €	577 €
9,0	131 €	166 €	196 €	227 €	257 €	285 €	313 €	339 €	365 €	393 €	419 €	444 €	469 €	494 €	523 €	553 €	582 €	611 €
9,5	138 €	175 €	207 €	240 €	271 €	301 €	330 €	358 €	385 €	414 €	442 €	469 €	495 €	522 €	552 €	583 €	614 €	645 €
10,0	145 €	185 €	218 €	252 €	285 €	317 €	347 €	377 €	406 €	436 €	465 €	494 €	521 €	549 €	582 €	614 €	647 €	679 €

Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung

Für die Nutzung von Betreuungszeiten über die Beitragsfreiheit hinaus, werden Entgelte erhoben. Die Beträge ergeben sich aus der jeweiligen Differenz zu einer achtstündigen Betreuung im Krippen- und AÜ-Bereich.

Betreuungszeit																		
8,5	7 €	9 €	11 €	13 €	14 €	16 €	17 €	19 €	20 €	22 €	23 €	25 €	26 €	27 €	29 €	31 €	32 €	34 €
9,0	15 €	18 €	22 €	25 €	29 €	32 €	35 €	38 €	41 €	44 €	47 €	49 €	52 €	55 €	58 €	61 €	65 €	68 €
9,5	22 €	28 €	33 €	38 €	43 €	48 €	52 €	57 €	61 €	65 €	70 €	74 €	78 €	82 €	87 €	92 €	97 €	102 €
10,0	29 €	37 €	44 €	50 €	57 €	63 €	69 €	75 €	81 €	87 €	93 €	99 €	104 €	110 €	116 €	123 €	129 €	136 €

Für Kinder in der Hortbetreuung

Entgeltstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Bruttoeinkommen	bis 15.000 €	bis 20.000 €	bis 25.000 €	bis 30.000 €	bis 35.000 €	bis 40.000 €	bis 45.000 €	bis 50.000 €	bis 55.000 €	bis 60.000 €	bis 65.000 €	bis 70.000 €	bis 75.000 €	bis 80.000 €	bis 85.000 €	bis 90.000 €	bis 95.000 €	bis/über 100.000 €
Hortbetreuung	44 €	55 €	65 €	76 €	86 €	95 €	104 €	113 €	122 €	131 €	140 €	148 €	156 €	165 €	174 €	184 €	194 €	204 €